

1. Änderung der Wasserwehrsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA, S.238, 239) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S.383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA, S.406, 408) und § 20 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA, S. 14, 18 hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§1

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

(2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

(3) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Rückerstattung. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages. Selbständigen sowie nicht Erwerbstätigen wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Form eines Pauschalbetrages von 10 Euro pro Einsatz ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag erlöschen ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind.

§2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Wasserwehrsatzung der Stadt Gommern tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 07.12.2011

Rauls
Bürgermeister